



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.01.2017

Nummer 01

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S.69), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S.384 – VORIS 22210 -), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:

Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienvolumen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Beratungsgespräche
- § 9 Gliederung der Bachelor-Prüfung; Leistungspunktesystem
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Notenverbesserung
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 16 Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II: Durchführung der Bachelor-Prüfung

- § 18 Aufbau und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Arten der Modulprüfungen
- § 20 Zweck der Abschlussprüfung; Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

§ 22 Kolloquium

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 24 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement

§ 25 Übergangsregelung

§ 26 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen

Anlage 2: Muster der Bachelorprüfung

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements (deutsch)

Anlage 5: Muster des Diploma Supplements (englisch)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

§ 2 Zweck der Prüfung

Mit der Verleihung des Bachelor-Grades wird ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums erreicht. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sozialen Arbeit erworben haben. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegenden Kenntnisse der Methodologie, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- bzw. Arbeitsergebnisse der Disziplin.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät Soziale Arbeit den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) mit dem Zusatz „erworben im Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Soziale Arbeit“. Sind weitere Fakultäten bzw. Hochschulen beteiligt, wird der Zusatz entsprechend ergänzt. Darüber stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in 16 Module gegliedert, denen nach § 9 Abs. (4) in der Summe 180 Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Alles Nähere zum curricularen Aufbau des Studiums, zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung, in der die Modultitel, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsformen spezifiziert sind, sowie aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen/Professoren vertreten, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Steht aus der Mitarbeitergruppe kein Mitglied zur Verfügung, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter gewählt.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (ohne Stimmrecht). Sollte diese oder dieser auf den Vorsitz verzichten, wählt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Vorsitzen-

de oder einen Vorsitzenden (mit Stimmrecht). Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu wählen.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über das Prüfungsgeschehen; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter beide Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. In Angelegenheiten, welche die Lehre unmittelbar betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und von der Fakultät eingesetzte Lehrbeauftragte sind ohne besondere Bestellung auch die Prüfenden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang

lehren, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungen abnehmen darf nur, wer mindestens diejenige oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, die von den zu Prüfenden angestrebt wird.

- (2) Zur Wahrnehmung bzw. Sicherstellung von Prüfungen kann der Prüfungsausschuss Beisitzende bestellen, die dem Prüfungsgeschehen beiwohnen. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichrangige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Ostfalia eingeschrieben ist und
 - b) die in der Anlage 1 und in den Modulbeschreibungen als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.
- (2) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb eines von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Anmeldungen erforderlich sind und gibt dafür Verfahren, Meldezeiträume und Rücktrittsfristen bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8 Beratungsgespräche

Jeweils zum Ende des dritten und fünften Semesters haben die Studierenden Anspruch auf ein Beratungsgespräch durch hauptamtlich Lehrende. In dem Beratungsgespräch werden Studienziele und Aspekte der Berufsfeldorientierung sowie die bisherige und zukünftige Studienplanung und deren Verlauf erörtert. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

§ 9 Gliederung der Bachelor-Prüfung; Leistungspunktesystem

- (1) Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil (Abschlussprüfung gem. §§ 20-22), bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn

des sechsten Semesters ausgegeben. Das Kolloquium ist in der Regel vor Ablauf des Semesters durchzuführen. Fristen und Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) Die Bachelor-Prüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Leistungspunkten (Credits) bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Leistungspunkten zu bewerten ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Modulprüfung beziehungsweise bei unterteilten Modulen die Teilprüfungen bestanden hat.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und entsprechende ECTS-Punkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung als Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens – in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in der beruflichen Praxis – erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Studium anzurechnen.
- (8) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftigen Grund
 - a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis),
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
 Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflicht muss die/der zu Prüfende unverzüglich den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit erbringen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsvorleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtsführenden schriftlich festzuhalten. Die Entscheidungen über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach

der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

§ 12 Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist die Gesamtnote eines Moduls, wie in § 23 ausgeführt, zu ermitteln als das nach Anteilen gewichtete arithmetische Mittel aller Teilprüfungsleistungen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen einschließlich möglicher Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden sind und die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Hat die/der Studierende eine Modul-Prüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die/der Studierende darüber informiert. Sie/er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Bachelorarbeit und das Kolloquium wiederholt werden können.
- (4) Hat die/der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag eine Datenabschrift ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erworbenen Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 6 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (6) Modulprüfungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (7) Wenn eine Klausur im 3. Versuch endgültig nicht bestanden wurde, kann auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung von max. 30 Minuten Dauer genehmigt werden. Die Prüfung muss von dem/der letzten Prüfer/in abgenommen werden. Ein/e zweite/r Prüfer/r oder fachkundige/r Beisitzer/-in ist hinzuzuziehen. Es ist ein Ergebnisprotokoll der Prüfung an-

zufertigen. Der/die Prüfer/in oder die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der Klausur und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Klausur in der Wiederholungsprüfung nach § 11 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei mündliche Ergänzungsprüfungen.

- (8) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend. Sind Teilprüfungsleistungen eines Moduls endgültig nicht bestanden, so werden sie bei der Notenfestsetzung der Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) berücksichtigt.

§ 13 Notenverbesserung

Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind von einem Notenverbesserungsversuch ausgenommen. Jede/jeder Studierende verfügt im gesamten Studium über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Verbesserungsversuche verfallen mit der Zulassung zum Kolloquium.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Datenabschrift nach § 24 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist für die in § 19 Abs. 3 genannten Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnis-

ses ausgeschlossen.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) die/der Prüfende von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet wurde,
 - e) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule der/dem Widerspruchsführerin/Widerspruchsführer.

§ 16 Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (2) Die Krankheit eines Kindes, welches von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.
- (3) Macht eine Studierende/ein Studierender mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner Behinderung nicht in

der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise der Behinderung fordern.

- (4) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - Teilzeit in Praxisphasen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierte Prüfungsunterlagen, gesonderte Prüfungsräume.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Studierenden haben das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe einer Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung (§ 12) ihre schriftliche Prüfungsarbeit (§ 18 Abs. 2) und die dazu ergangenen Voten, Gutachten und Prüfungsprotokolle persönlich einzusehen.

Teil II: Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 18 Aufbau und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Alle Module werden gemäß Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung und unter Beachtung der in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) bestimmten Vorleistungen studienbegleitend durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann sich aus einer oder mehreren Teilprüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen) zusammensetzen. Modulprüfungen sind so auszugestalten, dass das Studium im Rahmen des Regelverlaufs abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters öffentlich bekannt gegeben wird. Prüfungsleistungen können vorlesungsbegleitend während der von der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vorgegebenen Vorlesungszeit abgenommen werden.
- (3) Eine Kombination von Prüfungsleistungen ist möglich, wenn dies in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist oder auf Antrag der Prüfenden vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag durch die Prüfende/den Prüfenden genehmigen, dass, neben der in der Anlage 1 BPO vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine in Anforderungen und Umfang gleichwertige andere Art der Prüfungsleistung angeboten wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen achten.

§ 19 Arten der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für das jeweilige Modul definierten Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Modulprüfungen sind so auszugestalten, dass die (verfahrens-)fehlerfreie Ermittlung und eine fachwissenschaftlich begründete Bewertung von Leistungen möglich sind. Sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es sind folgende Arten von Prüfungsleistungen vorgesehen:
 - Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit erfordert eine schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Hausarbeit soll 20 DIN A 4-Seiten umfassen und kann in bis zu drei abgeschlossene Einzelarbeiten aufgeteilt und seminarbegleitend erarbeitet werden.
 - Klausur (K): In einer Klausur wird ein – durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorbereitetes und aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls entwickeltes – Themengebiet selbst-

ständig und mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht bearbeitet. Eine Klausur kann in bis zu drei abgeschlossene Teilklausuren aufgeteilt und seminarbegleitend abgenommen werden. Die Bearbeitungszeit soll (insgesamt) nicht mehr als 120 Minuten betragen.

Mündliche Prüfung (MP): Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die für das jeweilige Modul definierten Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Die Prüfungszeit soll in der Regel 20 Minuten betragen. Zur mündlichen Prüfung legt die/der zu Prüfende eine den Prüfungsgegenstand strukturierende Gliederung und eine Literaturliste vor.

Referat/Präsentation (RP): Ein Referat/eine Präsentation umfasst ein eigenständiges Exposé im Umfang von 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur, eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Prüfungszeit soll in der Regel 20 Minuten (10 Min. Referat und 10 Min. Diskussion) betragen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

Projektanalyse/Praktikumsanalyse (PA): In einer Projekt- oder Praktikumsanalyse wird ein durchgeführtes Praxisprojekt oder Praktikum selbstständig dargestellt und reflektiert. Der Umfang des Berichtes soll 15 bis 20 DIN A 4- Seiten umfassen.

- (4) Geeignete Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenprüfung erbracht werden, wobei die Einzelleistung sichtbar sein und der Prüfungsumfang den unter Abs. 3 definierten Prüfungsarten entsprechend angepasst sein muss.
- (5) Die Art der Modulprüfung wird – den in Anlage 1 spezifizierten Vorgaben folgend – durch die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer festgelegt. Geeignete prüfungsbegleitende Leistungen können in Form von (freiwilligen) Gruppen- bzw. Einzelleistungen erbracht werden, wobei der Umfang der Leistungen den unter Abs. 3 definierten Prüfungsarten angemessen angepasst sein muss. Die erbrachten Leistungen können mit max. 10 Prozent auf die dazugehörige (Teil-) Modulprüfung angerechnet werden. Sie werden von dem/der Prüfenden dokumentiert und den Studierenden vor Ableistung der eigentlichen (Teil-)Modulprüfung mitgeteilt. Das Nichtbestehen dieser Teilleistungen gilt nicht als Prüfungsversuch im Sinne von §12 (6).
- (6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen kann die/der Prüfer/-in bei schriftlichen Prüfungsleistungen zusätzlich zur Papierversion die Abgabe der Prüfungsleistung in elektronischer Form verlangen.

§ 20 Zweck der Abschlussprüfung; Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung, bestehend aus Bachelorarbeit (BA) und Kolloquium (C), bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden des Bachelor-Studienganges nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen definierten Kompetenzen erworben haben und für Aufgaben der beruflichen Sozialen Arbeit bzw. Sozialarbeit/Sozialpädagogik befähigt sind.

- (2) Die fachlichen Voraussetzungen für die Abschlussprüfung ergeben sich aus der Anlage 1 und aus den Modulbeschreibungen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in den Studiengang eingeschrieben ist und die Modulprüfungen 1 bis 10 und 12 bis 14 bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald alle Module (mit Ausnahme der Abschlussprüfung) erfolgreich abgeschlossen sind und wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist..

§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen Studierenden den exemplarischen Nachweis ermöglichen, dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern auf wissenschaftlicher Grundlage die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und methodisch zu arbeiten.
- (2) Die Themenstellung der Bachelorarbeit wird durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Themenstellung und Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit soll 50 DIN A4-Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer nach dieser Prüfungsordnung prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, wobei eine der beiden prüfenden Personen der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören muss.
- (4) Die/der zu Prüfende kann beide Prüferinnen/Prüfer als Betreuerinnen/Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Gegebenenfalls erfolgt die Zuweisung einer/s Prüferin/Prüfers durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer,
 - eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabe-

zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen entscheidet der/die Erstleser/-in darüber, ob die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

- (9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn
- auf Antrag der/des Erstprüferin/Erstprüfers wissenschaftliche Gründe angeführt werden,
 - ein Anspruch auf Nachteilsausgleichs gem. § 16 geltend gemacht werden kann,
 - auf Antrag der/des Studierenden triftige Gründe angeführt werden, die sie/er nicht zu vertreten hat. Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflicht muss die/der zu Prüfende unverzüglich den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit erbringen.
- (10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern gemeinsam bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung ein.
- (11) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, so teilt der Prüfungsausschuss dies der/dem Studierenden umgehend mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 15.
- (12) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des neuen Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der Studierende die Bachelorarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem in der Regel 30 Minuten und kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. Ist einer der beiden Prüfenden verhindert, bestellt der Prüfungsausschuss eine/n Beisitzerin/Beisitzer, die/der den ordnungsgemäßen Verlauf des Kolloquiums protokolliert, ohne selbst aktiv in das Prüfungsgeschehen einzugreifen. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind in der Regel durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung der Leistung des/der Studierenden wird durch Noten anhand der deutschen Notenskala von 1 bis 5 dokumentiert. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 - 4,3 - 4,7 - 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilleistungen, so ist das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn jede einzelne Prüfungsteilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Nicht bestandene Teilleistungen können nach §12 Abs. 6 maximal zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Modulnoten (Anl. 1) und der Note der Abschlussprüfung gem. § 20. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. Anl. 1 sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Leistungspunkten (vgl. § 9) entsprechend gewichtet.
- (4) Bei der Bildung von Modulnoten, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung sind die gem. Abs. 4 und 5 rechnerisch ermittelten Noten wie folgt auf bzw. abzurunden:
- | | |
|--------------------|------|
| von 1,00 bis 1,15: | 1,0 |
| von 1,16 bis 1,50: | 1,3 |
| von 1,51 bis 1,85: | 1,7 |
| von 1,86 bis 2,15: | 2,0 |
| von 2,16 bis 2,50: | 2,3 |
| von 2,51 bis 2,85: | 2,7 |
| von 2,86 bis 3,15: | 3,0 |
| von 3,16 bis 3,50: | 3,3 |
| von 3,51 bis 3,85: | 3,7 |
| von 3,86 bis 4,00: | 4,0 |
| ab 4,01: | 5,0. |
- (7) Abweichend von den in Abs. 1 bis 6 festgelegten Verfahren zur Bewertung von Leistungen und zur Ermittlung von Noten ist die Bewertung von Prüfungsleistungen mit „bestanden/nicht bestanden“ möglich, soweit dies in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung ausgewiesen wird. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abs. 5) sind diese Ausnahmen rechnerisch zu berücksichtigen.

- (8) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.

§ 24 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich danach, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt; eines Antrages dafür bedarf es nicht. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung (Anlage 3) sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende die Bachelor-Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält eine Datenabschrift, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierende, die vor Abschluss des Studiums die Hochschule verlassen, erhalten auf Antrag eine Datenabschrift, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte dokumentiert.
- (5) Des Weiteren wird ein Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 4). Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Darüber hinaus werden auf Antrag besondere Leistungen in Studium und Selbstverwaltung aufgeführt. Die für diesen Antrag erforderlichen Belege hat die/der Studierende beizubringen. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

§ 25 Übergangsregelung

Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richten sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 07/2012). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 26 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2017 in Kraft.

Anlage 1

Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des 1. berufsqualifizierenden Hochschulgrades „Bachelor of Arts“ (B.A.)

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	Semester-lage	Credits	Prüfungs-vorleistungen	Modulprüfung
M 1	Studienorientierung/Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	4	1	4	A (75%)	NW + H (100 %)
M 2	Grundlagen der Sozialen Arbeit	10	1	17		
	Teil 1: Aspekte der Sozialarbeitswissenschaft					
	Recht und Soziale Arbeit	2	1	3		K (25 %)
	Sozialformen und Methodendiskussion in der Sozialen Arbeit	2	1	3	A (75%)	NW + K (25 %)
	Teil 2: Einführung in sozialarbeiterisches Handeln					
Vorbereitung des Orientierungspraktikums	2	1	3	A (75%)	NW	
Durchführung des Praktikums (7 Wochen Vollzeit) und Nachbereitung			1	8	A (75%)	NW + PA (50 %)
M 3	Professionelle Aspekte der Sozialen Arbeit	12	2 + 3	15		
	Teil1: Professionelles Handeln in sozialen Kontexten					
	Sozialarbeitswissenschaft	2	2	3		K (50%)
	Handlungskompetenzen und Methoden	2	2	3		
	Interdisziplinäres Fallseminar	2	2	3	A (75%)	NW
	Teil 2: Geisteswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit					
	Berufsethik und professionelles Handeln	2	3	3		H /RP/MP (50 %)
Geschichte der Sozialen Arbeit	2	3	3			
Hermeneutisch-sinnorientierte Soziale Arbeit	2	3	--	A (75%)	NW + MP	
M 4	Kommunikative, kreative und bewegungsorientierte Methoden	4	3	6		
	Option I: Kunst und Medien in der Sozialen Arbeit					
	Grundlagen der Medien-, Literatur- und Theaterpädagogik	2	3	3		K (50 %)
	Kommunikations- und medienorientierte Handlungsansätze der sozialen Praxis	2	3	3	A (75%)	NW + K/MP/H/RP (50%)
	Option II: Bewegungs- und sportpädagogische Grundlagen					
Bewegungs-, sport- und erlebnispädagogische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2	3	3		K (50 %)	
Anwendung bewegungs- und sportorientierte Kenntnisse und Methoden	2	3	3	A (75%)	NW + RP (50 %)	

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	Semester- lage	Credits	Prüfungs- vorleistungen	Modulprüfung
M 5	Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	8	1 + 2	12		
	Sozialverfassungs- und Sozialverwaltungsrecht / Sozialrecht und Fürsorgerecht	4	1	6		K (50 %)
	Familienrecht und Elemente des Zivilrechts / Kinder- und Jugendhilferecht	4	2	6		K (50 %)
M 6	Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	2	9		K (100%)
M 7	Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	4	1 + 2	9		
	Ringvorlesung: „Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit“	2	1	3	A (75%)	NW
	Vertiefungen: „Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit“	2	2	6		H (100%)
M 8	Gesundheitswissenschaftlich-sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	3	6		K/H/MP/RP (100%)
M 9	Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	3	9		K/H (100%)
M 10	Projektorientiertes Studium	16	4 + 5	36		
	Studienprojekt 4. Semester		4	6	A (75%)	NW
	Studienprojekt 5. Semester		5	6	A (75%)	NW + PA (40%)
	Projektberatung 4. Semester	4	4	6	A (75%)	NW
	Projektberatung 5. Semester	4	5	6	A (75%)	NW
	Projektspezifische Lehrveranstaltung 4. Semester	2	4	3	A (75%)	NW
	Projektspezifische Lehrveranstaltung 5. Semester	2	5	3	A (75%)	NW + RP (30%)
	Projektübergreifende Lehrveranstaltungen					
	Grundlagen der Beratung und Intervention	2	4	3	A (75%)	NW
Qualitätssicherung und Evaluation sozialer Dienste	2	5	3		K (30%)	
M 11	Intensiv betreutes Praxismodul* * Hinweis: Für das Modul M 11 ist keine Eintragung in die ePV erforderlich. Anmeldeformulare hält das Prüfungsamt bereit.	6	6	9	A (75%)	NW + PA
M 12a	Beratung in der Sozialen Arbeit	6	4	9		
	Ringvorlesung	2	4	3	A (75%)	NW
	Vertiefung: Zweites Teilmodul	2	4	3		K/H/MP/RP (je 50%)
	Vertiefung: Drittes Teilmodul	2	4	3		

Modul	Modultitel und Lehrveranstaltungen	SWS	Semester-lage	Credits	Prüfungs-vorleistungen	Modulprüfung
M12b	Sozialmedizin und Sozialpsychiatrie	6	4	9		K/H/MP/RP in 3 ausgewählten Veranstaltungen (je 33%)
	Erste/s Teilmodul/Teilprüfung	2	4	3		
	Zweite/s Teilmodul/Teilprüfung	2	4	3		
	Dritte/s Teilmodul/Teilprüfung	2	4	3		
M 12c	Prävention und Rehabilitation	6	4	9		H/MP/RP in 3 ausgewählten Veranstaltungen (je 33%)
	Erste/s Teilmodul/Teilprüfung	2	4	3		
	Zweite/s Teilmodul/Teilprüfung	2	4	3		
	Dritte/s Teilmodul/Teilprüfung	2	4	3		
M 13a	Strukturwandel Sozialer Dienste	6	5	9		H/K (100%)
M 13b	Recht und Administration	6	5	9		K/RP (100%)
M 13c	Empirische Sozialforschung und Qualitätsmanagement	6	5	9		H (100%)
M 14	Interkulturalität, Internationalisierung und Gender/Diversity	6	3 + 4 + 5	9		
	Ringvorlesung: „Interkulturalität, Internationalisierung und Gender/Diversity“	2	3	3	A (75%)	NW
	Vertiefungen I: „Interkulturalität, Internationalisierung und Gender/Diversity“	2	4 + 5	3		K/RP/MP/H (je 50%)
	Vertiefungen II: „Interkulturalität, Internationalisierung und Gender/Diversity“	2	4 + 5	3		
M 15	Konzept und Praxis professioneller Sozialer Arbeit	6	6	9		
	Professionelle Identitäten	2	6	3		K (100%)
	Qualitätsentwicklung durch supervisionsorientierte Verfahren	2	6	3	A (75%)	NW
	Berufsspezifisches Fallseminar	2	6	3	A (75%)	NW
M 16	Abschlussprüfung* (BPO §§ 19 ff.)		6	12		
	Bachelorarbeit					BAr (60%)
	Kolloquium			12		C (40%)
* Hinweis: Die ePV-Eintragung zur Abschlussprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Bitte beachten Sie das Info-Blatt „Termine zur Bachelor-Abschlussprüfung“ über die Internetseite des Prüfungsamtes.						

Erläuterungen:

A = Anwesenheitspflicht (mind. 75%)	C = Kolloquium	PA = Projekt-/Praktikumsanalyse
H = Hausarbeit	MP = mündliche Prüfung	RP = mündliche(s) Referat / Präsentation
K = Klausur	NW = Anwesenheitsliste bzw. Anwesenheitsnachweis	Bar = Bachelorarbeit

Bachelorurkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geb. am XX. XX.XXXX

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

abgekürzt: B.A.

nachdem er/sie die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Soziale Arbeit

erfolgreich bestanden hat.

Er/Sie führt die Berufsbezeichnung Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in (B.A.).

Prof. Dr. N.N.
Dekan/-in der Fakultät

Prof. Dr. N.N.
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, (Datum)

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit

Modulprüfungen (Leistungspunkte / LP)

Note*

Grundlagenmodule

- M 1: Studienorientierung / Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (4 LP)
- M 2: Grundlagen der Sozialen Arbeit (17 LP)
- M 3: Professionelle Aspekte der Sozialen Arbeit (15 LP)
- M 4: Kommunikative, kreative und bewegungsorientierte Methoden (6 LP)
- M 5: Rechtswissenschaftliche Grundlagen (12 LP)
- M 6: Humanwissenschaftliche Grundlagen (9 LP)
- M 7: Gesellschafts- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen (9 LP)
- M 8: Gesundheitswissenschaftlich-sozialmedizinische Grundlagen (6 LP)
- M 9: Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen (9 LP)

Vertiefungsmodule

- M 10: Projektorientiertes Studium (36 LP)
- M 11: Intensiv betreutes Praxismodul (9 LP)
- M 12: Berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten: Beratung in der Sozialen Arbeit / Sozialmedizin und Sozialpsychiatrie / Prävention und Rehabilitation (9 LP)
- M 13: Strukturwandel Sozialer Dienste / Empirische Sozialforschung und Qualitätsmanagement / Recht und Administration (9 LP)
- M 14: Interkulturalität, Internationalisierung, Gender und Diversity (9 LP)
- M 15: Konzept und Praxis professioneller Sozialer Arbeit (9 LP)

Bachelorarbeit und Kolloquium

(Themenstellung)

Gesamtnote:

Wolfenbüttel, (Datum)

Prof. Dr. N.N.
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

* Note: sehr gut (1,0 - 1,5), gut (1,51 - 2,5), befriedigend (2,51 - 3,5), ausreichend (3,51 - 4,0)

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Name eintragen

1.2 Vorname

Vorname eintragen

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

01.01.2001, Wolfenbüttel, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

Matrikelnr. eintragen

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in

Bezeichnung des Hochschulgrads

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Soziale Arbeit (Sammelbezeichnung für: Sozialarbeit und Sozialpädagogik)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fakultät Soziale Arbeit

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fakultät Soziale Arbeit

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Institution

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (3 Jahre) inkl. Bachelorarbeit
(Undergraduate / Erste Stufe)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre, 180 ECTS Leistungspunkte (5400 Stunden Unterricht, Selbststudium und Prüfungen)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“
(<http://www.mwk.niedersachsen.de/download/51109>). Bewerberinnen oder Bewerber für den grundständigen Studiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ an der Fakultät Soziale Arbeit haben vor Aufnahme des Studiums außerdem eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum in einem sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch profilierten Arbeitsfeld) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Bachelor: Vollzeit, 3 Jahre Regelstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Die AbsolventInnen des Studienprogramms „Soziale Arbeit“ (Sammelbezeichnung für: Sozialarbeit und Sozialpädagogik) verfügen über ein wissenschaftlich, fachlich und methodisch fundiertes generalistisches Qualifikationsprofil, das auf arbeitsfeldübergreifenden („Schlüssel“-)Kompetenzen Sozialer Arbeit fußt und – exemplarisch – durch arbeitsfeldspezifische (Vertiefungs-)Kompetenzen komplettiert ist. Das generalistische Qualifikationsprofil wird in 16 Modulen entwickelt und geprüft. In diesem Strukturrahmen werden zentrale Teilqualifikationen („Qualifizierungsziele“) in folgenden Modulen und Modulgruppen erworben (zu den Details: siehe Abschlusszeugnis):

1. Strukturelement (M = Modul): M 1: Propädeutik/Wissenschaftliches Arbeiten
2. Strukturelement: M 2 + M 3: Sozialarbeitswissenschaftliche Modulreihe
3. Strukturelement: M 4: Künstlerische Gestaltung, Medienkompetenz und Bewegungspädagogik
4. Strukturelement: M 5 bis M 9: Bezugswissenschaftliche Modulreihe
5. Strukturelement: M 10, M 12a – c, M 13a – c und M 14: Projektstudium und profilbildende Wahlpflichtmodule
6. Strukturelement: M 11 und M 15: Praxis-, Forschungs-, Entwicklungs- und professionsfokussierte Modulreihe
7. Strukturelement: M 16: Abschlussprüfung, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium

Das generalistische Qualifikationsprofil befähigt die AbsolventInnen des Studiengangs, nach einer arbeitsfeldüblichen Einarbeitungszeit selbstständig in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Sinne der berufsspezifischen Qualitätsstandards und gesellschaftlichen Mandate zu handeln. Das Qualifikationsprofil entspricht den modernen Arbeitsmarktanforderungen, deren Veränderungsdynamik die kontinuierliche Entwicklung arbeitsfeldübergreifender („Schlüssel“-)Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur raschen Anpassung an neue inhaltliche, institutionelle und methodische Anforderungen verlangt. Die Fähigkeit zur kontinuierlichen Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Motivation und Kompetenz in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit ist integraler Bestandteil des Qualifikationsprofils.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Abschlusszeugnis“: Bezeichnung und Systematik der Module und Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Notenspiegel (Grading Table) der Fakultät Soziale Arbeit: Siehe Zusatzdokument

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote beruht auf der proportional (nach Leistungspunkten) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) gem. Prüfungsordnung (siehe dazu das „Prüfungszeugnis“).

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Bachelor: Qualifiziert zur Bewerbung für ein Hochschul-Graduierten-Studium (Master).

5.2 Beruflicher Status

Mit der Verleihung des akademischen Hochschulgrads Bachelor of Arts (B.A.) erreichen die AbsolventInnen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zum/zur Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagogen/-in. Der Abschluss weist die AbsolventInnen als Fachkräfte für alle Arbeitsfelder der professionellen Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Soziale Arbeit) aus und qualifiziert zur selbständigen Bearbeitung relevanter Problemlagen. Darüber hinaus stehen den AbsolventInnen je nach persönlicher Eignung und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im Management der Institutionen im System der Sozialen Sicherung offen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm wurde 2006 durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA) akkreditiert und 2011 durch das „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut“ (ACQUIN) reakkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Allgemeine Informationen zur Hochschule über die URL: www.ostfalia.de

Vertiefte Informationen zum Studium der Sozialen Arbeit über die URL: <http://www.ostfalia.de/s/>

6.3 Zusätzliche akademische Leistungen

- erfüllt - oder individualisierte Einträge

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des B.A. vom xx.xx.xxxx

Prüfungszeugnis vom xx.xx.xxxx

Datum der Zertifizierung: xx.xx.xxxx

Prof. Dr. N.N.

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name
{Name}

1.2 First Name
{Vorname}

1.3 Date, Place, Country of Birth
{dd.mm.yyyy}, {Ort}, {Land}

1.4 Student ID Number or Code
{Matr.-Nr.}

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
not applicable

2.2 Main Field(s) of Study
Social Work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Soziale Arbeit (Faculty of Social Work)

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same

Status (Type / Control)
same

Language(s) of Instruction/Examination
German (100 %)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level
Undergraduate / First Degree

3.2 Official Length of Programme
3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

Access Requirements
Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent under §18 "Niedersächsisches Hochschulgesetz" (University Law of Lower Saxony: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf); before starting their studies, persons who apply for the „Social Work“ study programme have to complete a practical training of 13 weeks in the area of social work or social pedagogy.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Ostfalia University of Applied Sciences are generalists. They have a qualification profile with a basic understanding of social sciences and experience in practising professional competences and transferable skills. The programme prepares students for a variety of employment fields by providing guided learning opportunities in specific areas of social work practice. On the successful completion of their studies the graduates will be able to:

- analyze social problems, to act methodically, to develop efficient intervention strategies and to conceptualize policies of preventing and solving social problems;
- include individuals and social groups who are exposed to social risks, who are vulnerable, marginalized and/or defenseless and who lack individual, social and/or material resources;
- make professional judgements and act responsibly according to the principles of social justice and human rights.

Graduates with a generalistic qualification profile which is provided by this study programme will be able – after having finished an obligatory period of training on the job – to work independently and professionally in those specific fields of social work intervention which are related to the political construction and personal experience of social problems. By proving transferable skills and the ability to adjust to the institutional developments of the welfare system and the changes of social work methodology, the qualification profile meets the demands of a modern dynamic labour market. Therefore, the promotion of a continuous and self-controlled improvement of knowledge and professional skills which are needed for a lifelong learning perspective, is a key element of the study programme.

4.3 Programme Details

See “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) including the learning modules and the topic of the thesis; if applicable see “Transcript of Records”.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
2	Gut	Good – above the average standards
3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
4	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria

For the grading table of the Faculty of Social Work see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

{Note eintragen}

Based on the accumulation of grades received during the study programme (average of all module examinations incl. written thesis and final oral examination). Study grades result from a proportionate weighting of each module according to the number of credit points awarded; cf. “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

Bachelors of Arts in the field of Social Work graduated from Ostfalia University of Applied Sciences are qualified to work in the institutional context of professional Social Work (Care). Primarily, they will hold a position within social administrations which enables them to handle individual cases independently.

Furthermore, graduates who improved their professional skills and knowledge by visiting further education programmes, have the option to work in different positions of the lower and middle management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme has been re-accredited by the Accreditation Agency (ACQUIN) in 2011.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de and <http://www.ostfalia.de/s/>. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom dd.mm.yyyy

Prüfungszeugnis vom dd.mm.yyyy

Certification Date: dd.mm.yyyy

Chair Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.